

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3/2012 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

02. Juli 2012

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
24. April 2012	<i>Grundordnung der Universität Koblenz-Landau</i>	3
02. Juli 2012	<i>Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen</i>	17
20. Juni 2012	<i>Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen</i>	19
17. April 2012	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	22

**Grundordnung
der Universität Koblenz-Landau
Vom 24. April 2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 463), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz-Landau am 25.10.2011 die folgende Neufassung der Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 18. April 2012 (Az. 9525 Tgb.Nr. 343/11) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1	Name und Aufgaben	Seite	4
§ 2	Mitglieder	Seite	4
§ 3	Angehörige	Seite	4
§ 4	Studierende	Seite	5
§ 5	Qualitätssicherung	Seite	6
§ 6	Gender Mainstreaming und Familiengerechte Hochschule	Seite	6
§ 7	Gliederung	Seite	6
§ 8	Leitung	Seite	7
§ 9	Hochschulrat	Seite	8
§ 10	Senat	Seite	9
§ 11	Fachbereiche	Seite	10
§ 12	Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	Seite	10
§ 13	Ausschüsse	Seite	11
§ 14	Beauftragte	Seite	11
§ 15	Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor	Seite	12
§ 16	Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Seite	13
§ 17	Kollegialitätsprinzip	Seite	13
§ 18	Einberufung von Sitzungen	Seite	14
§ 19	Beschlussfassung	Seite	14
§ 20	Teil - Grundordnungen	Seite	15
§ 21	Eilentscheidungen	Seite	15
§ 22	Akademische Ehrungen	Seite	15
§ 23	Mitteilungsblatt	Seite	15
§ 24	Inkrafttreten	Seite	16

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Die Universität führt den Namen Universität Koblenz-Landau.
- (2) Die Universität erfüllt die ihr nach Herkommen und Hochschulgesetz zukommenden Aufgaben. Sie ist Stätte freier Forschung und Lehre. Hierfür einzutreten ist Aufgabe und Verpflichtung aller Mitglieder und Organe.
- (3) Wissenschaftsstandorte sind der Campus Koblenz und der Campus Landau. Bei ihrer Aufgabenerfüllung strebt die Universität ein hohes Maß an Dezentralisierung und Profilbildung an.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Auszubildenden und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.
- (3) Nicht vorübergehend tätig ist, wer für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr zusammenhängend an der Universität beschäftigt wird.
- (4) Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken; insbesondere haben sie das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen. Das Wahlverfahren im Einzelnen regelt die Wahlordnung.
- (5) Darüber hinaus haben sie im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer und sportlicher Einrichtungen.
- (6) Die Universität Koblenz-Landau vertritt ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwartet auch deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität. Die Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergeben sich aus § 48 HochSchG, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus § 56 HochSchG.

§ 3

Angehörige

- (1) Angehörige der Universität sind
 - Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (z.B. als Gastprofessorinnen und -professoren) tätig sind,
 - Vertreterinnen und Vertreter von Professuren, soweit sie nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind,
 - Personen, die nebenberuflich, insbesondere als Honorarprofessorinnen

und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten oder Lehrbeauftragte tätig sind,

- Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
- entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden aus der Universität,
- Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Die Angehörigen der Universität haben die in § 2 Abs. 5 genannten Rechte der Universitätsmitglieder, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt. Für alle Angehörigen gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

(3) Gastprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten und Lehrbeauftragten kann auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren werden im Vorlesungsverzeichnis geführt. Sie haben das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können mit beratender Stimme an Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen, sofern Angelegenheiten ihres Faches behandelt werden. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat können ihnen Räume und Forschungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In begründeten Einzelfällen kann ihnen durch den zuständigen Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(5) Habilitierte, die sich an der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, können an der Universität Koblenz-Landau selbständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus kann ihnen auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen.

§ 4

Studierende

(1) Der Zugang zum Studium an der Universität steht nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Einschreibeordnung allen offen.

(2) Die Studierenden bilden am jeweiligen Standort der Universität nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 2 HochSchG eine örtliche Studierendenschaft.

(3) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium vorbereitende und begleitende Beratung durch die Universität und die an der Universität Lehrenden. Die Hochschule unterrichtet Studierende und Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbe-

sondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 5

Qualitätssicherung

Die Universität entwickelt Verfahren zur Sicherung von Qualität in Forschung, Studium und Lehre. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. Die Verfahren und Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Gender Mainstreaming und Familiengerechte Hochschule

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming (§ 2 Abs. 1 HochSchG). Deshalb strebt die Universität in allen Einrichtungen und Studiengängen auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden auch ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.

(2) Dem Auftrag des § 2 Abs. 2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist bei allen universitären Regelungen auch durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.

(3) Einrichtungen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Gleichstellungsvertretung) sind:

- a) die Gleichstellungsbeauftragten der beiden Campi
- b) die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche
- c) der Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG
- d) die Frauenreferentinnen der Campi

(4) Die Universität setzt sich das Ziel der Familiengerechtigkeit. Sie strebt an, das Ziel der Familiengerechtigkeit durch geeignete Maßnahmen und regelmäßige Auditierung zu erreichen.

§ 7

Gliederung

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- am Campus Koblenz

Fachbereich 1: Bildungswissenschaften

Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften

Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften

Fachbereich 4: Informatik

- am Campus Landau

Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften

Fachbereich 6: Kultur- und Sozialwissenschaften

Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften

Fachbereich 8: Psychologie

Für die Errichtung von Instituten und Seminaren sind, unbeschadet der Regelungen nach §§ 90 ff HochSchG, fachliche Gesichtspunkte maßgebend. Die bestehenden Institute und Seminare werden, gegliedert nach Fachbereichen, im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

§ 8

Leitung

(1) Die Universität wird von einem Präsidialkollegium geleitet

(§ 84 HochSchG). Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Das Präsidialkollegium nimmt die in § 79 HochSchG bestimmten Aufgaben wahr, soweit diese nicht gemäß dieser Grundordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten wahrgenommen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat gewählt. Der Hochschulrat macht dem Senat im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Koblenz-Landau kann nur werden, wer die in § 80 Abs. 1 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 82 Abs. 2 HochSchG). Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Koblenz muss Professorin oder Professor am Campus Koblenz sein, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Landau muss Professorin oder Professor am Campus Landau sein. Sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, oder sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrates vom Senat gewählt. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestellt. Der Hochschulrat kann dazu Vorschläge einbringen. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, die der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre.

(3) Aufgrund eines mindestens von der Hälfte seiner Mitglieder unterzeichneten Antrags kann der Senat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten beantragen. Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornimmt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Lehnt der Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ab, kann der Senat den Beschluss des Hochschulrates mit drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweisen. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten hat der Senat eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Vizepräsidentin oder welcher Vizepräsident bis zur Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten die Leitung der Hochschule kommissarisch wahrnimmt. Darüber hinaus ist die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten unverzüglich auszuscheiden.

(4) Grundsätzliche Aufgaben der Hochschulleitung werden vom Präsidialkollegium wahrgenommen. Dabei übernimmt die Präsidentin oder der Präsident eine besondere Steuerungs- und Gestaltungsrolle. Als vorsitzendes Mitglied des Präsidialkollegiums ist sie oder er für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Präsidialkollegiums verantwortlich. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Präsidialkollegiums gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei den Beratungen im Präsidialkollegium werden einvernehmliche Entscheidungen angestrebt. Die Beschlussfassung erfolgt immer offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 38 HochSchG. Beschlussfassungen im Präsidialkollegium lassen die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 HochSchG unberührt.

(5) Die Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidialkollegiums im Einzelnen wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans geregelt. Das Präsidialkollegium überträgt an die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Aufgaben, die in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die Regelung des Verfahrens, nach dem die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden, erfolgt in einer Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident führt die laufenden Geschäfte; sie oder er hat das Eilentscheidungsrecht gemäß § 79 Abs. 6 HochSchG, wobei das Präsidialkollegium über getroffene Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten ist. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Das Präsidialkollegium hat dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen (§ 79 Abs. 2 HochSchG).

(6) Im Rahmen der Geschäftsverteilung koordinieren die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, vorbehaltlich von Entscheidungen des Präsidialkollegiums, spezifische Angelegenheiten des jeweiligen Standorts. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der fachbereichsübergreifenden Koordination im Wissenschaftsbereich, z. B. Ausbau, Profilierung und Schwerpunktbildungen in Forschung und Lehre sowie im Bereich der Verwaltung die Sicherung der wissenschaftsunterstützenden Infrastruktur des jeweiligen Standorts.

(7) Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen erhält die Präsidentin oder der Präsident durch Beschluss des Senats vorab einen angemessenen Betrag aus den der Hochschule zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen. Sie oder er verteilt die verbleibenden Mittel und die der Hochschule zugewiesenen Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche, das Forschungskolleg und die zentralen Einrichtungen.

(8) Zur Information und Koordination am Campus dient die Dekanerunde. Zu ihr lädt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ein.

§ 9

Hochschulrat

(1) An der Universität Koblenz-Landau wird ein Hochschulrat gebildet.

(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 74 Abs. 2 HochSchG.

(3) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Hochschule berufen werden. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 75 HochSchG. Jeder Campus soll mit mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern im Hochschulrat repräsentiert sein. Das fünfte Mitglied soll abwechselnd mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Campus Landau oder des Campus Koblenz besetzt werden.

§ 10

Senat

(1) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden gemäß § 76 HochSchG vom Senat wahrgenommen.

(2) Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder richten sich nach § 77 HochSchG. Dem Senat gehören

- a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung die oder der sie oder ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- b) die Dekaninnen oder Dekane kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan
- c) je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer jedes Fachbereichs
- d) von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
- e) von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
- f) von jedem Campus je ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dieser Gruppe aus dem Präsidialamt (insgesamt drei Mitglieder)

stimmberechtigt an.

Darüber hinaus gehören dem Senat

- a) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler
- c) die Gleichstellungsbeauftragten
- d) die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

mit beratender Stimme an.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Fachbereiche

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der gemäß § 34 Abs. 1 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG), drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG), sowie ein Mitglied aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG) an. Überdies gehören die Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden.

(4) Die von dem Fachbereich zu erfüllenden Aufgaben werden von dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen. Dabei berät und entscheidet der Fachbereichsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Sie oder er hat dem Fachbereichsrat und seinen Ausschüssen Auskunft zu erteilen. Sie oder er kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Diese Sitzung wird von der noch amtierenden Dekanin oder dem noch amtierenden Dekan einberufen.

(6) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können von den Fachbereichen, vom Senat oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Voraussetzungen, Organisation und Aufgabenstellung werden durch die §§ 90 und 91 HochSchG geregelt.

(2) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bei Fachbereichseinrichtungen vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten, bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt. Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht in der Regel aus mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme, die die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden vertreten. Diese werden aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit und aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei Studierenden aufgrund eines Vorschlags der zuständigen Fachschaften, vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten oder bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt. Wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehrere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale Leitung (befristet oder unbefristet) geleitet werden. Im Einzelfall kommt auch eine befristete Einzelleitung in Betracht. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (geschäftsführender Leiter). Von der vorstehenden Organisationsstruktur kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Senats abgewichen werden.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Fachbereiche sind verpflichtet, Fachausschüsse für Studium und Lehre zu bilden (§ 18 HochSchG).

(2) Der Senat ist verpflichtet, einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen (§ 72 Abs. 4 HochSchG) zu bestellen. Darüber hinaus können Senat und Fachbereichsräte weitere Ausschüsse bilden und ihnen beratende Aufgaben übertragen. Senat und Fachbereichsräte können den Ausschüssen auch Entscheidungen übertragen. Bei beratenden Ausschüssen soll keine Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen.

(3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht grundsätzlich der des Organs, das sie bestellt hat. Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages, solange das zuständige Organ nichts anderes beschließt; dies gilt insbesondere für Berufungsausschüsse. Die einjährige Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(4) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 14

Beauftragte

(1) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren für jeden Campus eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 72 Abs. 4 HochSchG), die die Aufgaben der Gleichstellungsververtretung fachbereichs- und universitätsübergreifend wahrnimmt.

(2) Die Fachbereichsräte bestellen für die Dauer von drei Jahren je eine Gleichstellungsbeauftragte, deren Aufgaben und Rechte sich aus § 72 Abs. 5 HochSchG in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bis 4 ergeben.

(3) Für die besonderen Bedürfnisse behinderter Hochschulmitglieder

und -angehöriger sind an jeder Abteilung Behindertenbeauftragte zu bestellen.

(4) Senat und Fachbereichsräte können für andere Aufgaben weitere Beauftragte bestellen.

§ 15

Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann

- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre,
- Habilitierten und anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen nach mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,
- herausragenden Künstlerinnen und Künstlern nach mindestens 4-jähriger Lehrtätigkeit, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,

auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie weiterhin an der Hochschule lehren. Bei der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an andere Personen muss der Nachweis habilitationsadäquater Leistungen durch zwei auswärtige Gutachten erbracht werden.

(2) Die Beurteilung der Bewährung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs bzw. mehrerer Fachbereiche. Das Verfahren zur Erarbeitung eines Vorschlags erfolgt

- a) durch den Fachbereichsrat oder
- b) einen Ausschuss ohne Entscheidungskompetenz zur Vorbereitung der Entscheidung des Fachbereichsrats oder
- c) einen Ausschuss mit Entscheidungskompetenz.

Im letztgenannten Fall müssen diesem Ausschuss mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein Mitglied der sonstigen Gruppen angehören (§ 72 Abs. 2 HochSchG). In besonderen Fällen kommt auch die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses nach § 89 HochSchG in Betracht.

(3) Im Falle einer Umhabilitation können Bewährungszeiten in Forschung und Lehre, die vor der Umhabilitation an einer anderen Universität erbracht wurden, mit angerechnet werden, sofern von der abgebenden Universität ein Gutachten über die Lehrleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten vorgelegt wird und eine Mindestzeit von zwei Jahren an der Universität Koblenz-Landau erbracht wurde.

(4) Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ist ferner

- die Vorlage mindestens eines internen Gutachtens über die Lehrleistungen unter Berücksichtigung der Voten der Studierenden sowie ein externes Gutachten über die Forschungsleistungen. Die letztgenannte Voraussetzung gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
- eine Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen Lehrveranstaltungen (mit Titel und Veranstaltungsart sowie geordnet nach Semestern)
- die Vorlage eines Schriftenverzeichnisses, welches alle im Bewährungszeitraum erstellten Veröffentlichungen enthält. Dies gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
- eine abschließende Begründung des Ausschussvorsitzenden bzw. des Dekans, in der sämtliche für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ relevanten Informationen enthalten sind
- die Befassung des jeweiligen Fachbereichsrats entsprechend § 86 Abs. 2 Nr. 10 und 12 HochSchG je nach Ausgestaltung des Verfahrens, d. h. Beschlussfassung oder zustimmende Kenntnisnahme vom Vorschlag eines Ausschusses mit eigener Entscheidungskompetenz
- die Stellungnahme des Senats (entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG).

§ 16

Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, in den Fachbereichsräten und ständigen Ausschüssen treffen sich zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit zu einer Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Teilnahme ist freigestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten können an den Beratungen teilnehmen.

(2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Personen.

(3) Beginn und Ende der Teilnahmeberechtigung entsprechen der Amtszeit in einem der in Absatz 1 genannten Gremien.

(4) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Kollegialitätsprinzip

Zur Wahrung der Kollegialität haben alle Organe vor ihren Entscheidungen betroffene Personen, betroffene andere Organe oder Einrichtungen anzuhören. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen erfolgt die Anhörung unverzüglich danach.

§ 18

Einberufung von Sitzungen

(1) Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Sie enthält eine vorläufige Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen. Eingegangene Anträge sind zu berücksichtigen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so ist die Einberufung einer besonderen Sitzung nicht erforderlich.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann diese Frist mit Zustimmung aller Mitglieder unterschritten werden.

(3) Bei der Terminplanung für Gremiumssitzungen und regelmäßige Dienstbesprechungen sollen durch die Verantwortlichen familiäre Belange berücksichtigt werden.

§ 19

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen abgegeben werden, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keinen anderen Modus vorsehen.

(2) In Abweichung von § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen, die

- a) die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder
- b) die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- c) die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- d) Habilitationsangelegenheiten

unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen mit. Sie oder er genehmigt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission; insbesondere kann sie oder er eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen. Sie oder er genehmigt auch die einzuholenden auswärtigen Gutachten. Die Präsidentin oder der Präsident beruft Professorinnen und Professoren selbst, die auf Zeit- oder Teilzeitprofessuren bereits berufen sind und nun auf eine Dauer- oder Vollzeitprofessur gelangen sollen. Die inhaltliche Verantwortung der Gremien wird durch die vorstehenden Regelungen nicht geschmälert.

(4) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist, oder die anwesenden Mitglieder des Gremiums etwas anderes beschließen.

(5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Personalangelegenheiten sind solche Angelegenheiten, die im weiteren Sinn die persönliche Sphäre einer Person berühren, u. a. die Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Berufungsausschüssen, Fachbereichsräten und Senat. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(6) Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren) erfolgen. Eine solche kommt jedoch nicht zustande, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt. In diesem Falle ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(7) Im Rahmen eines Berufungsverfahrens ist eine Beschlussfassung nach Absatz 6 grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 20

Teil-Grundordnungen

Die besonderen Leistungsbezüge sowie die Wahlordnung sind in gesonderten Teil-Grundordnungen geregelt.

§ 21

Eilentscheidungen

Eilentscheidungen sind nur in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Das betreffende Organ oder die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit ist darzulegen.

§ 22

Akademische Ehrungen

(1) Personen, die sich um die Universität oder um einen Fachbereich verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Universität ernannt oder mit einer Ehrenmedaille oder -urkunde ausgezeichnet werden.

(2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.

(3) Bei einer Ehrenpromotion ist vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Mitteilungsblatt

Das universitäre Satzungsrecht sowie sonstige zu veröffentlichende Rechtsvorschriften und Entscheidungen werden im „Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 23. März 2006 (StAnz. S. 584-587), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Mai 2010 (StAnz. S. 778) außer Kraft.

Mainz, den 24. April 2012

Prof. Dr. Roman H e i l i g e n t h a l
Präsident der Universität Koblenz-Landau

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau
über das Auswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
Vom 02.07.2012**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 7) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 02.07.2012 die folgende Satzung per Eilentscheid erlassen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15.06.2012 Az.: 974 Tgb.-Nr. 1501/12 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt 4/2011 der Universität Koblenz-Landau), geändert durch Satzung vom 04. Januar 2012 (Mitteilungsblatt 1/2012 der Universität Koblenz-Landau), geändert durch Satzung vom 20.06.2012 (Mitteilungsblatt 3/2012 der Universität Koblenz-Landau) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 neu eingefügt:

§ 6

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“

(1) Für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.

(2) Die Bewerbung für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ nach Aufnahme des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges ist zulässig, wenn die Bewerberinnen und Bewerber mindestens 90 Leistungspunkte erreicht haben. Die Auswahl erfolgt in diesen Fällen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die bei Erreichen eines bestimmten Notendurchschnitts in den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen verbessert werden kann: Modulprüfungen in Modul 1: „Sozialisation, Erziehung und Bildung“ und in Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ des Faches Bildungswissenschaften (s. Anlage 1, Nummer 3 (Bildungswissenschaften) der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 2233-1-53), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.08.2011 (GVBl. S. 339) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und wird wie folgt festgelegt:

- a) bis einschließlich 1,5 um 0,3 Notenwerte,
- b) über 1,5 bis einschließlich 2,5 um 0,2 Notenwerte und
- c) über 2,5 bis einschließlich 3,5 um 0,1 Notenwert.

Die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann nur bei Vorlage sämtlicher Prüfungsleistungen gewährt werden, die in Satz 2 genannt sind.

2. Die bisherigen §§ 6, 7 und 8 werden §§ 7, 8 und 9.

Artikel 2

1. Diese Satzung findet erstmals auf das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2012/13 Anwendung.
2. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 02.07.2012

Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident der Universität Koblenz-Landau

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau
über das Auswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
Vom 20. Juni 2012**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 7) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 17. April 2012 die folgende Satzung erlassen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15. Juni 2012 Az.: 974 Tgb.-Nr. 1501/12 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt 4/2011 der Universität Koblenz-Landau), geändert durch Satzung vom 04. Januar 2012 (Mitteilungsblatt 1/2012 der Universität Koblenz-Landau), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

§ 5

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
und eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

- (1) Die Studienplätze für den Masterstudiengang Psychologie in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO) und nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 StPVLVO) vergeben. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle der Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation. § 24 Abs. 5 StPVLVO bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Studierfähigkeitstest gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt. Voraussetzung für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist die formgerechte und vollständige Beantragung der Zulassung innerhalb der Bewerbungsfrist.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, erfolgt die Zulassung zum Studierfähigkeitstest. In dem Zulassungsbescheid werden Datum und Zeit sowie der Ort, an dem der Test stattfindet, mitgeteilt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt in schriftlicher Form als Multiple-Choice-Test. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Die §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 6, mit Ausnahme der Sätze 2, 10, 11

und 12, der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1,0; 1,3),	wenn mindestens 91 Prozent,
gut (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 80 aber weniger als 91 Prozent,
befriedigend (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 72 aber weniger als 80 als Prozent,
ausreichend (3,7; 4,0; 4,3),	wenn mindestens 60 aber weniger als 72 Prozent und
mangelhaft (4,7; 5,0)	weniger als 60 Prozent oder keine der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(5) Für die Organisation und Durchführung des Studierfähigkeitstests benennt die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer. § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gilt entsprechend. Die Prüferinnen bzw. Prüfer gewährleisten, dass der Test in seiner Gesamtheit einen verlässlichen Rückschluss über die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie zulässt.

(6) Die Prüferinnen bzw. Prüfer erstellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung - bzw. des Grades der im vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation - und der Ergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests eine Rangfolge. Hierbei werden die Note der Abschlussprüfung mit 60% und die Note des Studierfähigkeitstests mit 40% gewichtet. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung und des Studierfähigkeitstests werden jeweils mit einer Note nach folgender Notenskala bewertet:

1,0, 1,3	=	sehr gut
1,7, 2,0, 2,3	=	gut
2,7, 3,0, 3,3	=	befriedigend
3,7, 4,0, 4,3	=	ausreichend
4,7, 5,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Führt eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht zu der Zulassung zum Studiengang, ist eine wiederholte Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren möglich. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann im Falle der Zulassung zum Auswahlverfahren den Studierfähigkeitstest erneut ablegen. Anderenfalls kann sie oder er entscheiden, dass im Auswahlverfahren die bereits erteilte Note des vorherigen Studierfähigkeitstests berücksichtigt wird; der Bescheid der Universität über die Benotung des vorherigen Studierfähigkeitstest ist dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren hinzuzufügen.

(8) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der Universität unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Krankheit von der Prüfung zurücktreten oder sie versäumen, müssen dies unverzüglich durch ein ärztliches At-

test, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, nachweisen. § 18 Abs. 2 S. 3 Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Prüfungstermin statt.

(9) Der Studierfähigkeitstest wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, sofern Bewerberinnen und Bewerber ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zur Prüfung antreten, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen.

(10) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird sie oder er vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Universität die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(11) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 10 Satz 3 ist den Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(12) § 8 Abs. 3 bis 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

2. Die bisherigen §§ 5, 6 und 7 werden §§ 6, 7 und 8.

Artikel 2

(1) Diese Satzung findet erstmals auf das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2012/13 Anwendung.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident der Universität Koblenz-Landau

**Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau**

Vom 17. April 2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie am 15. Februar 2012 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17. April 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 19. November 2010 (Mitteilungsblatt 02/2010 der Universität Koblenz-Landau, S. 32), geändert am 26. Oktober 2011 (Mitteilungsblatt 08/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Im Masterstudiengang entscheiden sich die Studierenden für das Studium eines klinischen Profils, eines wirtschaftspsychologischen Profils oder das Studium eines frei wählbaren Profils.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden Sätze 4, 5 und 6 neu eingefügt:

„Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens 120 Leistungspunkte erbracht wurden. Von den 120 Leistungspunkten müssen 10 in den Fächern Methodenlehre bzw. Statistik und 10 im Fach Psychologische Diagnostik nachgewiesen werden. Des Weiteren ist die Teilnahme an Veranstaltungen in mindestens zwei der vier Anwendungsfächer (Klinische Psychologie, Kommunikations- und Medienpsychologie, Pädagogische Psychologie, Wirtschaftspsychologie) im Umfang von jeweils mindestens 6 SWS nachzuweisen. Für die Zulassung zum Masterstudiengang mit dem klinischen Profil ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Klinischen Psychologie im Umfang von mindestens 6 SWS nachzuweisen, für die Zulassung zum Masterstudiengang mit dem wirtschaftspsychologischen Profil, die Teilnahme an Veranstaltungen der Wirtschaftspsychologie im Umfang von mindestens 6 SWS.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

3. In § 15 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.“

4. Der Anhang II erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 17. April 2012

Prof. Dr. Manfred Schmitt
Dekan des Fachbereichs 8: Psychologie

Anhang zu Artikel 1 Nr. 4

Der Anhang II wird wie folgt geändert:

In Zeile 7 der Tabelle wird der Hinweis „Aus den Modulen der Grundlagen- und Anwendungsfächer sind drei zu wählen“ durch die Hinweise “ Für das Studium mit dem klinischen Profil sind die Module M.M. und M.N. sowie ein Modul aus M.E. bis M.G. und M.J. bis M.L. zu wählen. Für das Studium mit dem wirtschaftspsychologischen Profil sind die Module M.H. und M.I. sowie ein Modul aus M.E. bis M.G. und M.J. bis M.L. zu wählen. Für das Studium mit dem frei wählbaren Profil sind drei Module aus den Modulen M.E. bis M.G. und M.J. bis M.L. zu wählen.“ ersetzt.